

BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt - Referatsleitung
Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen
Frau Prof. Dr. Hennecke
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Bezug: Änderung der Waldbaurichtlinie

Unser Zeichen:

Bearbeiter*in: A. Stavorinus (BLN)

E-Mail: bln@bln-berlin.de

Telefon: (030) 2655 0864

Telefax: (030) 2655 1263

Datum: 01.08.2025

Stellungnahme der Berliner Naturschutzverbände zur Novellierung der Berliner Waldbaurichtlinie

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Hennecke,

Vorbemerkung

Mit der Erlangung der Zertifikate des internationalen Forest Stewardship Council® (FSC®) und des Naturland-Verbandes haben die Berliner Forsten im Jahr 2002 einen bedeutenden Schritt hin zu einer naturgemäßen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung vollzogen – ein Schritt, der vom BUND Berlin e.V. ausdrücklich begrüßt wurde.

Die Flächensicherung hat mit dem Schneller-Bauen-Gesetz, der Umsetzung neuer Infrastrukturprojekte (bspw. TVO, Wuhlheide) und der Ausweisung der Windeignungsflächen erheblich an Bedeutung gewonnen. Hinzu kommt mit dem rapide fortschreitenden Klimawandel und dem Biodiversitätsverlust bei gleichzeitig fortwährender Übernutzung der Grundwasservorräte durch die Berliner Wasserbetriebe nun eine neue Dimension. Die Frage, wie mit dem Berliner Wald künftig umgegangen werden muss, stellt sich dringlicher denn je.

Wir sehen die Bedeutungsfunktion des Berliner Waldes hinsichtlich Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Artenvielfalt, Klima, Wasserhaushalt, Reinhaltung der Luft, und Bodenfruchtbarkeit zunehmend gefährdet.

Die im letzten Waldzustandsbericht identifizierten Ursachen Hitze und Dürre stellen daher nicht nur die Art der Nutzung und Pflege des Berliner Waldes in Frage, sondern auch, in welchem Maße und mit welchen Methoden der Berliner Wald künftig „umgebaut“ werden sollte.

Seiten 1 von 6

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich das von Staatssekretärin Britta Behrendt im März 2024 verhängte Einschlagsmoratorium. Es schafft den notwendigen Raum für eine grundlegende und wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, denen der Berliner Wald gegenübersteht.

Die geplante Überarbeitung der Waldbaurichtlinie ist in diesem Zusammenhang sehr zu begrüßen.

Beurteilung der aktuellen Waldbaurichtlinie

Die Berliner Waldbaurichtlinie wurde erstmals 1991 von der Berliner Forstverwaltung erarbeitet um „*die Ansprüche der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Erholungsnutzung und der Landschaftsästhetik zu einem einheitlichen Handlungskonzept*“ für die nun wieder vereinigten Stadtwälder in Berlin und Brandenburg zusammenzufassen (WBR 1994; S. 5). Sie trug den aus unserer Sicht auch heute wieder zutreffenden Untertitel:

„Ein neuer Umgang mit dem Wald“.

Die hier festgelegten Handlungsanweisungen einer naturgemäßen Waldbehandlung, zum Beispiel zu Baumartenwahl, Verjüngung, Bodenbehandlung oder Vorratspflege sind auch in der aktuellen Version der Waldbaurichtlinie noch wesentlicher Bestandteil.

Die erste Version wurde Mitte der 2000er Jahre unter Beteiligung der Naturschutzverbände überarbeitet, nachdem die Berliner Forsten 2002 nach den Standards des FSC bzw. Naturland zertifiziert worden waren. Auch wurde hier bereits ein stärkerer Bezug zu den Grundsätzen des Kyoto-Protokolls und dem Erhalt der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes und Nachhaltigkeit seiner vielfältigen Funktionen formuliert. Weitere naturschutzfachliche Zielsetzungen wurden integriert und die Bedeutung von Biotop- und Totholz hervorgehoben. Allerdings fehlt hier noch jeder Bezug zum Prozess des immer deutlicher zutage tretenden Klimawandels.

Grundsätzlich gibt das Berliner Waldgesetz (LWaldG) von 2004 bereits einen sehr guten Rahmen für die generelle Nutzung des Waldes, da es im §1 Abs. 1 vorschreibt „*den Wald wegen seiner*

Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die

- *dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- *die Artenvielfalt,*
- *das Klima,*
- *den Wasserhaushalt,*
- *die Reinhaltung der Luft,*
- *die Bodenfruchtbarkeit,*
- *das Landschaftsbild*
- *sowie die Erholung der Bevölkerung*

zu erhalten, nach Möglichkeit zu mehren und seine ordnungsgemäße Pflege nachhaltig zu sichern.“

Die forstwirtschaftliche Nutzung wird innerhalb dieser Ziele nur eine nachgeordnete Rolle eingeräumt (§1 Abs. 2).

Hier stellt sich die Frage, was unter „*ordnungsgemäßer Pflege*“ zu verstehen ist? Dieser Begriff ist nirgends verbindlich definiert und seine Interpretation war und ist häufig interessengesteuert und unterlag im Laufe

der Zeit zahlreichen Veränderungen. So war z. B. der Anbau der jetzt in den deutschen Mittelgebirgen absterbenden Fichtenmonokulturen lange Zeit unter einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ verbucht. Eine verbindliche Definition sollte daher dringend erarbeitet und dabei der Umgang mit dem Wald im Klimawandel - mit sich häufenden Trocken- und Sturmschäden - in den Mittelpunkt gestellt werden. Für den Berliner Wald stellt sich auch hier die Frage, inwieweit die auch in Berlin als „waldbauliche Pflege“ bezeichneten und praktizierten Eingriffe in das Bestandsgefüge und den Waldboden mit einem zukunftsorientierten Umgang mit dem Wald im Sinne des Waldgesetzes zu vereinbaren sind?

Bislang war man davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung der Ziele der „*naturgemäßen Waldwirtschaft*“, wie sie im Wesentlichen von der Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) formuliert wurden, automatisch zu einer Berücksichtigung aller oben genannten Ziele des LWaldG Bln inklusive Holznutzung führen würden.

Zweifelsohne sind die ANW-Richtlinien im Vergleich zu der zuvor erfolgten Kahlschlagwirtschaft in vielen Bundesländern ein großer Fortschritt.

Begriffe in der aktuellen Berliner Waldbaurichtlinie wie: „das Schlechte fällt zuerst“, „Leistung und Qualität“, „Zuwachsträger“, „Z-Baum orientierte Durchforstung“ u. ä. zeigen jedoch die stark holzwirtschaftlich orientierte Ausrichtung der bisherigen Leitbilder. Hinzu kommt, dass die derzeit gültige Waldbaurichtlinie nirgendwo den Begriff des Klimawandels enthält und dem entsprechend keine Maßnahmen benennt, die den Wald gegen die Auswirkungen des Klimawandels resilienter machen sollen.

Die Berliner Waldbaurichtlinie ist daher im Grundsatz eine „Waldbaurichtlinie“, die die naturgemäße Holznutzung in den Fokus stellt und sich dabei an den Zielvorstellungen der ANW orientiert. Der Klimawandel findet hierbei keinerlei Berücksichtigung.

Wie vor allem neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, entsprechen diese Ansätze der Waldbewirtschaftung jedoch nicht mehr dem aktuellen der Forschung. Wälder im Klimawandel können auf diese Weise weder nachhaltig bewirtschaftet noch bereits geschwächte Ökosysteme in ihrer Resilienz erhalten und gestärkt werden.

Wir erachten es daher für zielführend, den Fokus der aktuellen Diskussion darauf zu legen, mit welchen Maßnahmen das Ökosystem Wald in Zeiten des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes stabilisiert und die Berliner Forsten als Hüter der Berliner Wälder für die Umsetzung dieser Maßnahmen gestärkt werden können.

Der neue Umgang mit dem Berliner Wald – Vorschläge zur Novellierung der Waldbaurichtlinie

Wie zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, resultiert die Resilienz des Waldes im Klimawandel vor allem aus der natürlichen Waldentwicklung. Dementsprechend muss in den Berliner Forsten die größtmögliche Naturnähe angestrebt werden.

An diesem Ziel müssen sich alle derzeitigen Waldbehandlungen der Forstwirtschaft und die bestehenden Nutzungen messen lassen, ob diese einen Beitrag zur Resilienz leisten oder dem Wald und der Biodiversität sogar schaden. Künftig dürfen dann nur noch solche Maßnahmen erfolgen, die den Wald als natürliches dynamisches Ökosystem so fördern und unterstützen, dass dieser sich weitestgehend selbst an die Bedingungen des Klimawandels anpassen kann. Nimmt man diesen Aspekt ernst, so ist es notwendig zur Stabilisierung des Kronendachs und Waldinnenklimas sowie zur Erreichung ausreichender Humusverhältnisse auf die Holzernte erst einmal zu verzichten, was nicht ausschließt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine waldschonende Holzentnahme wieder zulässig werden könnte.

Auf diesem Weg halten wir die folgenden Punkte für essentiell:

1. Weitestgehender Verzicht auf Holznutzung.
2. Einführung eines sog. adaptiven Waldmanagements, das es ermöglicht, flexibel auf Veränderungen im Ökosystem zu reagieren. Viele Entwicklungen sind im Klimawandel so nicht mehr vorhersehbar. Das bedeutet auch die Verabschiedung von langfristig festgeschriebenen waldbaulichen Zielvorstellungen.
3. Das Waldumbauprogramm in seiner jetzigen Form ist zu beenden. Es ist ein neues Waldentwicklungskonzept zu erstellen. Die Werkzeuge dazu sind die Förderung der Naturverjüngung und minimalinvasive Eingriffe durch horst- und plätzeweise Pflanzung oder (Häher)Saat. Dazu ist der Schutz vor Wildverbiss durch Zäunung notwendig.
4. Die gängigen Durchforstungsregeln müssen außer Kraft gesetzt werden. Zu dicht stehende Naturverjüngung regelt sich von alleine.
5. Keine Auflichtung des Kronendachs mehr zur Förderung von Anpflanzungen. Es ist der weitgehende Erhalt eines möglichst geschlossenen Kronendachs zur Stabilisierung des Waldinnenklimas anzustreben.
6. Der Umgang mit dichten Kiefernreinbeständen > 60-80 Jahre muss unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse geklärt werden.
7. Jegliche Bodenverdichtung durch Befahren mit schweren Erntemaschinen ist soweit irgend möglich zu unterbinden. Der Einsatz von Harvestern u. ä. Erntemaschinen ist somit auf reine Kiefernbestände < 50 Jahre zu beschränken
8. Es soll keine weitere Stockrodung unerwünschter Baumarten, wie z. B. der Spätblühenden Traubenkirsche, erfolgen, möglich ist aber eine vorsichtige Mischwuchsregulierung.
9. Auf das Einbringen von nicht-heimischen Baumarten („Klimabaumarten“) wird weiterhin verzichtet.
10. Ein hoher Anteil von liegendem Totholz am Boden dient der Stabilisierung der Bodenfunktionen, Humusbildung und dem Wasserrückhalt. Totes Stammholz am Boden hat Schwammfunktion und kann lange Zeit Wasser speichern. Dazu gehört auch das Verbleiben von sog. Wegesicherungsholz.
11. Bei jeglichem forstlichen Eingriff muss der Bodenschutz absolut Vorrang haben, Eingriffe dürfen keine massive Verdichtung des Bodens bewirken, um möglichst hohe Versickerung zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden wie Pflügen u. ä. zur Förderung einer Verjüngung oder einer Pflanzung müssen grundsätzlich unterbleiben
12. Statt der bisherigen starren Instrumente Forsteinrichtung und Wirtschaftsplan ist die Einrichtung eines satellitengestützten Monitorings mit Stichprobeninventur nötig, um auch flexibler auf die Veränderungen der Waldökosysteme reagieren zu können.
13. Eine Auswertung der bisherigen Entwicklung und ein langfristiges Monitoring der Referenzflächen ist umgehend durchzuführen und die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
14. Zur Erreichung einer auf Naturverjüngung basierenden Mischwaldentwicklung halten wir eine strenge Bejagung des Schalenwilds in den entsprechenden Bereichen für weiter notwendig.
15. Schaffung eines Waldbeirats mit Vertretern aus Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden zur regelmäßigen Beratung und Unterstützung der Forstverwaltung bei neuen Management-Maßnahmen.

Wichtige Schwerpunkte der neuen Leitlinien müssen die Aspekte Naturschutz und Erholungsnutzung bilden:

16. Die Berliner Wälder sind von herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Daher sollte über die bislang in den Waldbaurichtlinien dargestellten wichtigen Aspekte zum Naturschutz (z. B. Biotopholz) hinaus unbedingt eine eigene Naturschutzkonzeption erstellt werden. Naturschutzkonzeptionen und Arteninformationen müssen auch außerhalb von Schutzgebieten in die forstliche Pflege integriert werden. Dazu sind z. B. berlinweite Konzepte für NATURA 2000-Arten des Waldes (Spechte, Heldbock, Eremit, Greifvögel u. a.) im Sinne des Biotopverbundes statt punktueller Maßnahmen notwendig.
17. Zur Steuerung der Erholungsnutzung sind ortsspezifische Konzeptionen zu erarbeiten. – im Wald nur stille Erholung, keine Förderung von Landschaft verbrauchenden Sportarten wie Mountainbiking u. ä., nur naturbürtige Gestaltungselemente, Bildungs-einrichtungen nur am Waldrand, Pflege der Gewässerufer und Besucherlenkung an den Ufern

Zur Frage der weiteren Holznutzung möchten wir an dieser Stelle auf die Städte Zürich, Darmstadt und Saarbrücken (Saarkohlen-Urwald) verweisen, die ihren gesamten Wald oder Teile davon aus der Nutzung genommen haben.

Insbesondere das Konzept der Stadt Zürich halten wir für nachahmenswert, weil hier auch ein anspruchsvolles waldpädagogisches Konzept mitverfolgt wird.

In Darmstadt ist die Holznutzung solange eingestellt, bis sich die konzeptionell von der Stadt definierten Ziele der Walökosystementwicklung erreicht sind, dies wird alle 10 Jahre überprüft. Diese Modelle sollten auch für Berlin geprüft werden.

Ergänzende Grundsätze zur Novellierung der Waldbaurichtlinie

Es wäre wichtig, dass eine neue Richtlinie zur Waldentwicklung in Berlin

- a) nicht mehr den Begriff Waldbau im Titel hat,
- b) klar formuliert ist,
- c) ihre Verbindlichkeit eindeutig festgelegt und auch kontrolliert wird,
- d) als gemeinsame Handlungsrichtlinie für alle Berliner Wälder und Reviere gilt, allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Besonderheiten,
- e) Empfehlungen für den Umgang mit den verschiedenen Waldstrukturtypen und Naturschutzkategorien enthält und
- f) sich in ihren Schwerpunkten deutlich an die Vorgaben des Waldgesetzes §1 orientiert und diese entsprechend in den Vordergrund stellt.

Voraussetzung ist, dass sich vor allem die politischen Rahmenbedingungen ändern. Zwar ist der Wald laut Waldgesetz geschützt, auch sind große Flächen nach dem Naturschutzgesetz geschützt, und es wird immer wieder auf den Berliner Dauerwaldvertrag von 1915 verwiesen. Aber dennoch kommt es weiterhin zu Waldverlusten und vielfältigen Beeinträchtigungen durch anthropogene Faktoren.

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, ist durch das Schneller-Bauen-Gesetz das Waldgesetz geändert worden, wonach Waldverluste durch Bauplanungen aller Art nur noch finanziell ausgeglichen werden müssen und nicht mehr durch neue Waldflächen. Ein grober Verstoß gegen den zukunftsorientierten

Walderhalt ist auch der geplante Waldverlust in der Wuhlheide durch die TVO oder die Windkraftplanung im Wald.

Von daher muss für den Berliner Wald zukünftig gelten:

- die Waldfläche ist zu sichern, wo möglich zu arrondieren oder durch Zukauf zu erweitern (ggf. ist es sinnvoll, den Wald in eine Stiftung umzuwandeln?)
- Keine weitere Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrsstrassen, industrielle Stromerzeugung, durch Windkraft, etc.
- die den Wald schädigenden Nutzungen wie Schadstoffdepositionen, Grundwasserentnahmen, Holznutzung und zu intensive Erholungsnutzung (z. B. erosionsförderndes Mountainbiking), müssen hinterfragt und gegebenenfalls eingeschränkt werden - hier muss ein gesellschaftliches Umdenken erfolgen.
- Die Ziele des Naturschutzes müssen bei allen Maßnahmen mitgedacht und berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zehe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. C. Bayer	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)